

Aus der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

1. Baugesuche

Einem Baugesuch auf Erweiterung eines Geräteschuppens und eine überdachte Regalanlage in Außerredensbach wurde das Einvernehmen erteilt.

2. Neugestaltung des alten Friedhofs und Erneuerung der Bepflanzung auf dem neuen Friedhof

Zu diesen Tagesordnungspunkten war Landschaftsplaner Rolf Deni aus Ravensburg in der Gemeinderatssitzung anwesend. Herr Deni stellte zunächst einen Planentwurf für die Neugestaltung des alten, ehemals kirchlichen Friedhofs vor. Das Konzept sieht dabei eine Begrünung des Gräberfeldes in Form von Rasenflächen, eine Neugestaltung der befestigten Wege- und Platzflächen und einen barrierefreien Zugang zur Kirche vor. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens wurde beschlossen, das vorgestellte Plankonzept im nächsten Schritt der Katholischen Kirchengemeinde zuzuleiten, mit der Bitte um eine Stellungnahme hierzu. Im nächsten Schritt soll dann die Bevölkerung über das Neugestaltungskonzept durch Auslage der Planungsunterlagen im Rathaus und einen Ortstermin auf dem Friedhof über das Vorhaben informiert und am Vorhaben beteiligt werden. Weiter informierte Herr Deni über die Erneuerung der Bepflanzung auf dem neuen Friedhofsteil und an den Ortseingängen. Hierzu wurde beschlossen, dass im Bereich des neuen Friedhofs keine grundsätzlichen Veränderungen durchgeführt werden sollen, sondern nur punktuelle Nach- bzw. Neupflanzungen im Rahmen der Erhaltungspflege vorgenommen werden. Außerdem wurde es grundsätzlich befürwortet, dass ein Teil der aufgelassenen Grabflächen bzw. vorhandenen Grünflächen punktuell zu einem späteren Zeitpunkt für das Aufstellen von Urnenstelen vorgesehen werden kann. Hinsichtlich der Art der Neubepflanzung an den Ortseingängen mit Blumenwiesen sollen zunächst die Erfahrungen mit der Bepflanzung am Kreisverkehr in der Bodnegger Straße abgewartet werden. Abschließend wurde das Planungsbüro Deni mit den Planungsleistungen für die genannten Maßnahmen auf Basis des angebotenen Stundenhonorars beauftragt.

3. Änderungen des Bebauungsplanes „Mittelberg“

Zu diesem Tagesordnungspunkt war das Planungsbüro Sieber aus Lindau in der Gemeinderatssitzung anwesend. Herr Sieber erläuterte zunächst die bisherigen Festsetzungen für das Baugebiet „Mittelberg“ und stellte verschiedene Vorgehensweisen und Handlungsalternativen dar, wenn es um Änderungen des Bebauungsplanes „Mittelberg“ geht. Die Handlungsalternative 1 sieht dabei keine Bebauungsplanänderung vor, sondern lediglich Befreiungen, gegebenenfalls mit einem Befreiungskonzept. Die Handlungsalternative 2 sieht eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, also einen sogenannten „Schichten-Bebauungsplan“ vor. Die Handlungsalternative 3 sieht eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes, gegebenenfalls auch als einfachen Bebauungsplan vor. Die Handlungsalternative 4 sieht die Aufhebung des Bebauungsplanes vor. Die jeweiligen Vor- und Nachteile der Handlungsalternativen 1 bis 4 wurden dabei dargestellt. Hier wurde insbesondere auf den Nahverdichtungsmehrwert, mögliche Probleme, das Verfahren, die Zeitdauer und die voraussichtlichen Planungskosteneingegangen. Als Fazit der vier vorgestellten Handlungsalternativen hielt Herr Sieber fest, dass aus seiner Sicht die Handlungsalternative 3, also die Neuaufstellung, in Frage kommt, wenn etwas gemacht werden soll. Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der Akzeptanz bei den Grundstückseigentümern und der Bevölkerung. Herr Sieber stellte weiter dar, dass aus seiner Sicht eine entsprechend hohe Zustimmungsrate für einen Veränderungswunsch vorhanden sein sollte, das heißt etwa zwei Drittel sollten den Wunsch nach einer ändernden Regelung äußern und unterstützen, um hier eine entsprechende Akzeptanz zu finden. In diesem Zusammenhang empfiehlt er auch eine entsprechende Befragung der betroffenen Grundstücksei-

gentümer durchzuführen, um die Akzeptanz zu eruieren. Die Vorstellung der Handlungsalternativen und die grundsätzlichen Empfehlungen wurden zustimmend zur Kenntnis genommen, ohne dass allerdings eine entsprechende Zustimmungsquote bei einer Befragung festgelegt wurde. Das Büro Sieber wurde auf Basis des vorliegenden Angebots mit der Erstellung und Durchführung einer Fragebogenaktion und einer Informationsveranstaltung hinsichtlich einer eventuellen Neuaufstellung des Bebauungsplanes sowie der Vorstellung des Ergebnisses in einer weiteren Gemeinderatssitzung beauftragt.

4. Musikschule Ravensburg

Die kommunalen Beiträge der Musikschule Ravensburg e. V. sind seit 2006 stabil bzw. konnten 2006 und 2010 sogar gesenkt werden. Diese kommunalen Beiträge konnte die Musikschule aufgrund der Erhöhung der Kreismittel 2011 sowie eines Lohnverzichtes des Kollegiums der Musikschule Ravensburg e. V. bis Ende 2014 halten. Ende 2014 waren die Rücklagen der Musikschule Ravensburg e. V. nahezu aufgebraucht. Die Mitgliedsgemeinden der Musikschule Ravensburg e. V. haben daher einer moderaten Erhöhung der kommunalen Mitgliedsbeiträge zum 01.01.2015 und 01.01.2016 zugestimmt. Die Erhöhung wurde daraufhin in der Mitgliederversammlung der Musikschule Ravensburg e. V. am 03.03.2015 beschlossen. Eine weitere Erhöhung der kommunalen Mitgliedsbeiträge erfolgte zum 01.01.2017. Die Mitgliederversammlung der Musikschule Ravensburg e. V. stimmte der Erhöhung der kommunalen Beiträge ab 01.01.2017 am 22.11.2016 zu. Die Mitgliederversammlung stimmte damals auch einer Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.04.2017 zu. In einer Klausurtagung am 19.05.2017 und einer Strategiesitzung der Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden sowie des Landkreises am 06.10.2017 wurden Eckpunkte eines Finanzierungskonzeptes diskutiert um eine Verbesserung der Liquidität der Musikschule Ravensburg e. V. zu erreichen. Nachstehende Vorschläge aus der Strategie- und Vorstandssitzungen sind bereits in den Haushaltsplan der Musikschule Ravensburg e. V. für 2018 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2017 eingeflossen: Kostendeckung bei den Kooperationen der Musikschule Ravensburg "Bläserklassen und Klassen musizieren", Refinanzierung von Personalkosten bei "Jugend musiziert" (z. B. durch Spenden), Refinanzierung der Personalkosten für die musikalische Umrahmung beim Rudentheater und Kostendeckung bei den Kooperationen "Singen – Bewegen - Sprechen" spätestens ab 01.07.2018. Mit diesen Maßnahmen konnte auf eine Erhöhung der kommunalen Mitgliedsbeiträge 2018 verzichtet werden. Die Finanzierung der Musikschule Ravensburg e. V. ab 01.01.2019 stellt sich wie folgt dar: Die jährlichen Kostensteigerungen im Haushalt der Musikschule Ravensburg e. V. gehen im Wesentlichen einher mit den Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst. Bei derzeit ca. 2.400 Schülerinnen und Schülern und Personalkosten von ca. 2.600.000 € bedeutet dies für die Musikschule Ravensburg e. V. eine jährliche Lohnkostenerhöhung vom 01.04.2018 bis 31.03.2019 ca. 83.000 €, vom 01.04.2019 bis 31.03.2020 ca. 80.000 € und vom 01.04.2020 bis 31.08.2020 durchschnittlich 27.500 €. Um eine kleine Liquiditätsreserve zu haben, hat der Vorstand der Musikschule Ravensburg e. V. am 12.06.2018 beschlossen, beim Finanzierungskonzept von einer Kostensteigerung von jährlich 90.000 € bis Ende 2020 auszugehen. Diese Kostensteigerungen nur auf zwei Partner (Eltern und Trägergemeinden) aufzuteilen, würde aus Sicht des Vorstandes mittelfristig zum Verlust entweder von Schüler/innen oder kommunalen Mitgliedern führen. Deshalb schlägt der Vorstand der Musikschule Ravensburg e. V. ein Gesamtfinanzierungskonzept vor das auf drei Säulen, Träger, Eltern und Mitarbeitern aufgebaut ist. Konkret empfiehlt der Vorstand der Musikschule Ravensburg e. V. die Mehrkosten von jährlich 90.000 € auf alle drei Partner wie folgt zu verteilen: Trägergemeinden jährlich 35.000 €, Eltern jährlich 25.000 € und Mitarbeiter jährlich 30.000 €. Für die Gemeinde Waldburg würde die Umsetzung dieses Vorschlages eine jährliche Erhöhung des Mitgliedsbeitrages von rund 1.190 € in den Jahren 2019 und 2020 bedeuten. Für die Eltern der Musikschule Ravensburg e.

V. bedeutet dies konkret eine Erhöhung von 1 € je Unterrichtseinheit 2019 und 2020. Zur Umsetzung des Finanzierungsbeitrages der Mitarbeiter der Musikschule Ravensburg e. V. hat der Vorstand dem Betriebsrat der Musikschule in einem Gespräch am 14.05.2018 vorgeschlagen, den "Topf" für die leistungsorientierte Bezahlung entsprechend zu reduzieren. Ansonsten wäre eine Veränderung der Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter/innen durch Anpassungen bei den Ferienregelungen möglich. Um ab 2019 zu einer nachhaltigeren Gesamtfinanzierung der Musikschule Ravensburg e. V. zu kommen, ist die Umsetzung des vorgeschlagenen Finanzierungskonzeptes dringend notwendig. Der Vorstand der Musikschule Ravensburg e. V. hat deshalb am 12.06.2018 einstimmig beschlossen, dass oben dargestellte Finanzierungskonzept der Mitgliederversammlung im Herbst 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Musikschule Ravensburg e. V. hat bisher außerdem den Arbeitgeberaufwand für die Sprachförderung im Rahmen den Singen-Bewegen-Sprechen (SBS)-Kooperationen für 45 Minuten/Woche/Jahr in Höhe von € 2.200,- berechnet. Es entsteht jedoch ein Arbeitgeberaufwand für 60 Minuten/Woche/Jahr in Höhe von 2.933,- €. Bei vier Sprachfördergruppen bedeutet dies ein jährliches Defizit von 733 € pro Gruppe. Die Begleichung dieses Betrages stellt allerdings eine Freiwilligkeitsleistung dar. Das neue Gesamtfinanzierungskonzept der Musikschule Ravensburg e. V. ab 2019 wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Um das Gesamtfinanzierungskonzept sicherzustellen wurde der Erhöhung der kommunalen Beiträge der Mitgliedsgemeinden zum 01.01.2019 und 01.01.2020 zugestimmt. Dies bedeutet für die Gemeinde Waldburg 2019 und 2020 eine Erhöhung des kommunalen Beitrages um jeweils 1.190 €. Die Beitragserhöhung für 2019 ist in den Entwurf des Finanzplanes 2019 aufzunehmen (vorbehaltlich der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019 im Gemeinderat). Die Mitglieder und Delegierten der Gemeinde Waldburg wurden beauftragt, dem Gesamtfinanzierungskonzept der Musikschule Ravensburg e. V. ab 01.01.2019 und der Erhöhung des kommunalen Beitrages 2019 und 2020 in der Mitgliederversammlung der Musikschule Ravensburg im Herbst 2018 zuzustimmen. Der Übernahme des jährlichen Differenzbetrages bei vier Gruppen für den Zeitraum vom 01.01.2018 - bis 31.08.2018 in Höhe von 1.955 € und künftig vom 01.09. bis 31.08. in Höhe von 2.932 € bei den Singen-Bewegen-Sprechen-Kooperationen zwischen den Beiträgen, die die L-Bank an die Träger und somit an die Musikschule Ravensburg e.V. ausbezahlt sowie den tatsächlich anfallenden Kosten wurde ebenfalls zugestimmt.

5. Bestellung eines Mitglieds für den Straßenausschuss und eines stellvertretenden Mitglieds für die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Vogt-Waldburg

Bedingt durch das Ausscheiden von Tim Federspiel aus dem Gemeinderatssitzung war auch eine Neubestellung eines Mitglieds für den Straßenausschuss und eines stellvertretenden Mitglieds für die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Vogt-Waldburg erforderlich. Für die verbleibende Amtszeit in beiden Gremien wurde Christoph Wegele als Mitglied für den Straßenausschuss und als stellvertretendes Mitglied für die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Vogt-Waldburg bestellt.

6. Annahme von Spenden

Der Annahme einer Spende in Höhe von 4.000 € an die Schule Waldburg und von 2.000 € für den Kindergarten Waldburg wurde zugestimmt.

7. Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt Waldburg findet entsprechend der Marktfestsetzung durch das Landratsamt Ravensburg auf dem Dorfplatz Waldburg jeweils am 1. Adventssonntag statt, in diesem Jahr also am Sonntag, den 2. Dezember 2018. Entsprechend der Marktfestsetzung sind auf dem Weihnachtsmarkt nur Artikel zum Verkauf zugelassen, die einen Bezug zum Weihnachtsfest haben. Im Jahr 2017 wurden 6,00 €/lfm Standgebühr und zusätzlich eine Strompau-

schale in Höhe von 10,00 € von den Marktbesckern verlangt. Im Rückblick auf den letztjährigen Weihnachtsmarkt wurde angeregt, die Standgebühr zu staffeln und zwar in Marktstände, die (kunst)handwerkliche Waren und Artikel mit weihnachtlichem Bezug anbieten und solche Marktstände, die Essen und Getränke zum Direktverzehr auf dem Markt anbieten. Teilweise werden diese Differenzierungen auf anderen Weihnachtsmärkten bereits vorgenommen und stoßen auf überwiegend positive Resonanz, da gerade die (kunst)handwerklichen Anbieter zum Flair eines Weihnachtsmarktes beitragen. Vor diesem Hintergrund wurde folgende Differenzierung der Standgebühren für den Weihnachtsmarkt 2018 beschlossen: 5,00 €/lfm Standgebühr für Marktbesckiker mit einem(kunst)handwerklichen Warenangebot, das einen Bezug zum Weihnachtsfest hat und 10,00 €/lfm Standgebühr für Marktbesckiker, die Essen und Getränke zum Direktverzehr auf dem Markt anbieten. Die Strompauschale beträgt 10,00 € für die Beleuchtung und max. drei Haushaltsgeräten mit 220 Volt. Die Starkstrompauschale beträgt 20,00 € bei Betrieb von max. drei Geräten mit Starkstrom.

8. Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee

Staatliche Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen und den Binnenmarkt stören, weshalb sie gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) grundsätzlich verboten sind. Allerdings gibt es Gründe, die „gute“ staatliche Beihilfen erforderlich machen können, um ökonomische und/oder politische Ziele zu erreichen, sodass diese legal gewährt werden können. Der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg hat in der Sitzung vom 12.01.2017 dem Betrauungsakt für die Oberschwaben Tourismus GmbH zugestimmt. Es stellte sich dann für den touristischen Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee die Frage, ob ein solcher Betrauungsakt für den Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee durch die vierzehn Mitgliedsgemeinden erforderlich ist oder nicht. Die Anwaltskanzlei Noll & Hütten wurde mit der Klärung dieser Frage beauftragt und kam zu Schlussfolgerung, dass die Beiträge der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee an den Zweckverband nach diesen neuen Grundsätzen der EU-Kommission gleichfalls nicht als staatliche Beihilfen zu werten sind. Demnach ist aus Sicht der Anwaltskanzlei Noll & Hütten eine Entscheidung der jeweiligen Gemeinden zu verantworten, aus Kostengründen und zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand, auf die Aufstellung eines Betrauungsakts zu verzichten. Die Anwaltskanzlei weist jedoch ergänzend darauf hin, dass auch bei einem Verzicht auf die Aufstellung eines Betrauungsaktes bei den Mitgliedsgemeinden alle Zahlungen und Beiträge an Zweckverband nach den Grundsätzen der sogenannten Trennungsrechnung gebucht werden müssen. Aufgrund dieser Stellungnahme wurde beschlossen, im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee (die Städte Bad Wurzach, Isny, Leutkirch und Wangen sowie die Gemeinden Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bodnegg, Grünkraut, Kißlegg, Schlier, Vogt, Waldburg und Wolfegg) als Mitglied des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee im Hinblick auf die Entscheidungen der EU-Kommission Rs. SSA41158 (2015/CP-Deutschland, Erfurt Tourismus und Marketing GmbH) und Rs. Sa41273 (2015/CP-Deutschland, Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz) für die Zuwendungen der Gemeinde Waldburg und der anderen Mitglieder des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee auf die Aufstellung eines Betrauungsakts nach dem Freistellungsbescheid 2012 der EU-Kommission zu verzichten und den insoweit der Anwaltskanzlei Noll & Hütten, München Stuttgart, erteilten Auftrag zur Ausarbeitung eines Betrauungsakts zurückzuziehen. Die Gemeinde Waldburg behält sich aber zusammen mit den anderen Mitgliedern des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee vor, einen solchen Betrauungsakt aufzustellen, falls sich in der Zukunft eine von den Grundsätzen der vorgenannten

Entscheidung der EU-Kommission abweichende Rechtsauffassung, sei es allgemein, sei es in Bezug auf die Kooperation selbst, ergehen sollte. Die Verwaltung wurde angewiesen, die Beiträge zum Zweckverband nach den Grundsätzen der Trennungsrechnung zu verbuchen. Die Geschäftsführung des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee wurde damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Noll & Hütten die entsprechende Rechtsentwicklung weiter zu beobachten mit der Maßgabe, dass die Kanzlei einen Hinweis an den Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee erteilt, falls sich die diesem Beschluss zu Grunde liegende rechtliche Bewertung ändert.